



Schutz- und Präventionskonzept
der Inklusiven
Kindertageseinrichtung
im KiM

aufwachsen und lernen



KiM

Kinder im Mittelpunkt

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
1.1.	Vorwort	4
1.2.	Leitbild der Lebenshilfe Ansbach	4
1.3.	Leitbild Familienzentrum KiM	6
1.4.	Gesetzliche Grundlagen des Schutzkonzeptes	7
2.	Risikoanalyse	8
2.1.	Räumlichkeiten	8
2.2.	Situationen	10
3.	Prävention	12
3.1.	Zuständigkeit	12
3.2.	Führungsgrundsätze Lebenshilfe Ansbach e. V.	13
3.3.	Teamkultur	14
3.4.	Einstellungsverfahren	15
3.4.1.	Vorstellungsgespräch	15
3.4.2.	Erweitertes Führungszeugnis	15
3.4.3.	Einarbeitung	15
3.5.	Verhaltenskodex	16
3.5.1.	Unsere Verhaltensampel	16
3.5.2.	Selbstverpflichtungserklärung	19
3.6.	Sexualerziehung	20
3.6.1.	Sexuelle Bildung in unserer Kita	20
3.6.2.	Unser Verständnis von kindlicher Sexualität	20
3.6.3.	Sexuelle Bildung in unserer Kita – Uns ist wichtig, dass...	20
3.6.4.	Genderbewusste Pädagogik und geschlechtliche Vielfalt	21
3.6.5.	Sexualität und Sprache	21
3.6.6.	Doktorspiele und Körpererkundungen	21
3.6.7.	Umgang mit Nähe und Distanz	22
3.6.8.	Übergriffe unter Kindern	22
3.6.9.	Zusammenarbeit mit Familien	23
3.7.	Partizipation	24
3.7.1.	Kinderrechte	24
3.7.2.	Zusammenarbeit mit Kindern	27
3.7.3.	Zusammenarbeit mit Eltern	28
3.7.4.	Beschwerdemöglichkeiten für Kinder	28
3.7.5.	Umgang mit Beschwerden von Eltern und Mitarbeitern	31
4.	Intervention	32
4.1.	Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages	32
4.2.	Leitfaden Landratsamt Ansbach für Kinderbetreuung im Landkreis Ansbach zur Meldung von Ereignissen oder Entwicklungen	41
4.3.	Handlungs- bzw. Notfallplan	52
5.	Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung	57
6.	Anlaufstellen sowie Ansprechpartner	58
7.	Literatur	60



1. Präambel

1.1. Vorwort

Wir verstehen uns als Träger, der sich für den Schutz unserer Klienten verantwortlich fühlt. Die Klienten sollen unsere Einrichtungen als sichere Orte für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich wohl fühlen

1.2. Leitbild der Lebenshilfe Ansbach

Für Lebensrecht und Menschenwürde

Die Lebenshilfe Ansbach setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen das volle Recht auf Leben zugestanden wird. Ihre Menschenwürde darf nicht angetastet werden. Deshalb unterstützen wir sie und ihre Familien – ein Leben lang. Wir sind ihre Interessenvertretung in Gesellschaft und Politik.

Menschen wie alle anderen

Menschen mit Behinderungen sind Menschen wie alle anderen. Sie haben gleiche Bedürfnisse und gleiche Rechte; sie können ihr Leben selbst gestalten.

Mitmachen – mitgestalten – mitbestimmen

Menschen mit Behinderungen

- machen mit,
- gestalten mit,
- bestimmen mit

dort, wo sie leben, in unserer Lebenshilfe und in der Gesellschaft. Dazu haben sie das Recht, egal, wie schwer sie behindert sind. Wer Hilfe will oder sie benötigt, bekommt sie auch.

Lebenshilfe ist Selbsthilfe

Wir sind eine Selbsthilfe-Vereinigung von Menschen mit Behinderungen, deren Eltern und weiteren Angehörigen, unterstützt von Fachleuten und Förderern.

Selbsthilfe heißt:

- miteinander reden
- Erfahrungen austauschen
- einander mit Rat und Tat zur Seite stehen
- sich gegenseitig Mut machen
- geben und nehmen.

Selbsthilfe heißt insbesondere sich gemeinsam für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien einsetzen und ihre Interessen vertreten.

Selbsthilfe und Angebote

Angebote zu machen für

- das Lernen
- die Arbeit
- das Wohnen
- die Familien
- das Alter
- die Freizeit

aufwachsen und lernen



1. Präambel

Diese Angebote werden je nach den Bedürfnissen weiterentwickelt. Deshalb haben wir in der Lebenshilfe Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Dadurch unterstützen wir Inklusion und Teilhabe in allen Lebensbereichen. Sowohl die Menschen mit Behinderungen als auch ihre Angehörigen gestalten diese Angebote mit. Damit tragen sie Verantwortung – überall in unserer Lebenshilfe.

Offen für alle

Unsere Lebenshilfe ist offen für alle Menschen mit Behinderungen. Sie ist besonders für geistig und mehrfach behinderte Menschen da, unabhängig von ihrem Hilfebedarf.

Unsere Mitglieder

Mitglieder der Lebenshilfe sind

- Menschen mit Behinderungen,
- ihre Eltern und Angehörigen,
- Mitarbeiter in Einrichtungen und andere Fachleute,
- Ehrenamtliche engagierte Helfer,
- Freunde und Förderer.

Zu den Mitgliedern zählen auch Einrichtungen und Organisationen.

Unterschiedliche Interessen – gemeinsame Lösungen

In unserer Lebenshilfe kommen alle zu ihrem Recht. Dieses Ziel zu erreichen, ist nicht immer einfach: Natürlich können die Interessen von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen oder anderer Mitglieder unterschiedlich sein. Es ist wichtig, diese verschiedenen Wünsche, Meinungen und Ziele zu kennen und anzuerkennen. Auf dieser Grundlage suchen und finden wir gemeinsame Lösungen zum Wohle des Menschen mit Behinderung. Das macht uns stark.

Partnerschaft

In unserem Lebenshilfe-Verein, in den Diensten und Einrichtungen arbeiten wir im Ehrenamt und im Beruf partnerschaftlich zusammen. Wir teilen uns die Aufgaben und ergänzen einander. Partnerschaftliche Zusammenarbeit pflegen wir auch mit allen öffentlichen Trägern und anderen Organisationen.

Anerkennung, Vertrauen, Gleichberechtigung

Menschen mit Behinderungen, Eltern und alle, die in der Lebenshilfe mitarbeiten, achten einander und wirken vertrauensvoll zusammen. Wir werden Jungen und Mädchen, Frauen und Männern gleichermaßen gerecht. Menschliche Wärme ist uns wichtig.

Gemeinsame Zukunft

Unser Leitbild führt uns in eine gemeinsame Zukunft. Es zeigt uns die Richtung bis hinein in die praktische Arbeit.

aufwachsen und lernen



1. Präambel

1.3. Leitbild Familienzentrum KiM

Das Leitbild des Familienzentrums KiM richtet sich an alle MitarbeiterInnen im KiM, an die Führungskräfte der Lebenshilfe sowie an alle Eltern, Kinder und Besucher.

Unser Bild vom Kind

Wir als Familienzentrum sind für Kinder bereits von Geburt an bis hin zur Einschulung da. Unsere Einrichtungen sind Orte für alle Kinder und deren Familien. Dies gilt unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft, unabhängig von besonderem Förderbedarf und vom jeweiligen Geschlecht. Wir verstehen uns als inklusives Haus, das für jedes Kind entsprechend seinen individuellen Begabungen und seiner Entwicklungsbedürfnisse ein angemessenes Umfeld schafft. Dabei achten wir auf Toleranz, respektvollen Umgang, Kommunikation auf Augenhöhe und einen positiven Dialog im Sinne des Kindes.

Unsere Zusammenarbeit mit den Eltern

Wir begleiten und beraten Familien, schaffen Raum für Begegnung sowie die Rahmenbedingungen für Bildung und Förderung deren Kinder.

Die Begleitung von Familien setzt sich für uns aus einer Vielzahl von Komponenten zusammen. Wir verstehen darunter u. a. Anbieten von Beratung und Unterstützung, Ansprechbarkeit, aufmerksames Wahrnehmen und Zuhören, Ermutigung und Aufzeigen von Alternativen. Wir nehmen Eltern mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst.

Unser Familienzentrum

Wir schaffen Möglichkeiten der Begegnung durch offene Angebote innerhalb der Einrichtung sowie von externen Anbietern, die von allen im Haus genutzt werden können. Die Begegnung verschiedenster Menschen im KiM sehen wir als Bereicherung. Dabei geht es uns um Gemeinsamkeit. Wir schätzen die Kompetenzen aller, ob von Eltern, Kindern oder MitarbeiterInnen und stärken diese. Wir nehmen das Recht auf Bildung, Chancengleichheit und Mitbestimmung ernst.

Unsere Haltung

Zu unseren Werten zählen Toleranz, Einfühlungsvermögen, die Gleichberechtigung unter den Geschlechtern, Respekt vor unterschiedlichen sexuellen Orientierungen, das Bekenntnis zu demokratischen Werten und die Achtung der Umwelt.

Diese Werte bestimmen unser Handeln und unsere Haltung gegenüber Eltern und Kindern und sind Grundlage unserer Arbeit. Gleichzeitig erwarten wir, dass unsere Werte auch von anderen im gegenseitigen Miteinander getragen werden.



1. Präambel

1.4. Gesetzliche Grundlagen des Schutzkonzeptes

Jede Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, auf den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder besonders zu achten. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII muss jede Kindertageseinrichtung über ein institutionelles Schutzkonzept verfügen. Darin muss dargelegt sein, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor internen und externen Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können.

In unserer Betriebserlaubnis vom 01.09.2020 ist genau festgelegt, wie viele Kinder gleichzeitig und ab welchem Alter in unserer Einrichtung und in den einzelnen Gruppen betreut werden dürfen. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach den Vorgaben und Inhalten des Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan muss durch pädagogische Fachkräfte gesichert sein. Wir sind verpflichtet, den vorgegebenen Anstellungsschlüssel einzuhalten, so dass die optimale Betreuung der Kinder gesichert ist.

Diese Festlegungen, Bedingungen und Auflagen dienen der Sicherung des Kindeswohls und haben ihre Grundlage in § 45 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII.

Jegliche Arten von Grenzüberschritten und Grenzverletzungen im Umgang mit Kindern sowie Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die pädagogisch nicht zu rechtfertigen sind oder pädagogisch kritisch und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich sind, fallen unter den Begriff „Gefährdung des Kindeswohls“. Kinder haben ein Recht darauf, vor solchem Verhalten geschützt zu werden, sich zu wehren und Klärung zu fordern.

§1631 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

In diesem Schutzkonzept haben wir individuell für unsere Einrichtung mögliche Risikofaktoren analysiert, Möglichkeiten der Prävention ausgearbeitet und fachlich korrektes Verhalten festgelegt. Im Sinne der Partizipation wurden Kinderrechte und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Eltern und Mitarbeiter sowie ein Handlungs- und Notfallplan gemeinsam im Team erarbeitet.

Dieses Schutzkonzept ist Bestandteil unserer Konzeption.



2. Risikoanalyse

2.1. Räumlichkeiten

Waschräume (Toiletten und Wickelbereich)	<p>Zonen mit höchster Intimität</p> <p>(Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume durch Guckfenster einsehbar und werden nicht abgeschlossen. • Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wicksituation ermöglicht! • Auch in der Krippe gibt es eine Toilette mit Tür! • Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, stehen Gästetoiletten zur Verfügung. • Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Waschräume wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie die Fachkräfte darüber informieren. • Personen, die in diesen Räumen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. wird der Waschräume/Schlafraum zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen dann auf andere Waschräume und Toiletten der Kita aus.
Schlafräume und Kuschelecken	<p>Zonen mit mittlerer Intimität</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern und anderen Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken. • Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
Gruppen-, Neben-, Bildungsräume	<p>Zonen mit geringer Intimität</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt die pädagogischen Fachkräfte sind anwesend. • Müssen Reparaturen in diesen Räumen durchgeführt werden, während sich dort Kinder aufhalten, sind die pädagogischen Fachkräfte anwesend.
Eingangsbereich, Flure, Außen- gelände, öffentlicher Bereich (Spiel- plätze, Park, Stadt)	<p>Zonen ohne Intimität</p> <p>(Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie in diesem Bereich angemessen bekleidet sein.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder werden dazu angehalten, sich nur in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den pädagogischen Fachkräften unterstützt. • Beim Baden im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet sein. • Körpererkundungen im Außengelände sind nicht erlaubt • Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten und während der Eingewöhnung dort aufhalten. • Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege, usw.) oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, sind die pädagogischen Fachkräfte anwesend.

aufwachsen und lernen

2. Risikoanalyse

In der gesamten Einrichtung gilt:

- Die Hausregeln für Eltern, Gäste und Personen, die Dienstleistungen erbringen, werden von allen im Haus klar kommuniziert und eingehalten.
- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet
- Kinder werden nicht in die abschließbaren Personaltoiletten oder öffentliche Toiletten im Foyer mitgenommen!
- In abgesperrte Räume wie Personalzimmer, Technikräume, Putzräume, EDV-Räume usw. dürfen sich Kinder nur in Begleitung von pädagogischen Fachkräften aufhalten!
- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten sind einsehbar und werden nicht abgesperrt!
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind! Ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern beim An- oder Umziehen, Toilettengang oder Pflegesituationen (eincremen, Knopf der Hose öffnen, Po abwischen usw.) zu helfen! Dies ist ausschließlich den pädagogischen Fachkräften gestattet. Eltern melden den Fachkräften der Kita, wenn ein Kind Hilfe benötigt!
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen!
- Kinder dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen den Aufzug benutzen!



2. Risikoanalyse

2.2. Situationen

Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes helfen wir beim An-, Aus- oder Umziehen. • Kinder dürfen wählen, von wem sie gewickelt oder beim Toilettengang begleitet und unterstützt werden sollen. • Andere Kinder dürfen nur beim Wickeln dabei sein, wenn das zu wickelnde Kind dies möchte. • Neue päd. Fachkräfte, Jahrespraktikanten wickeln erst nach der Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Ausnahme: Wenn das Kind dies ausdrücklich wünscht. • Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeln ausgeschlossen. • Wir gestalten die Wickelsituation bzw. den Toilettengang angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber...“) • Wir benennen die Körperteile richtig. • Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch. • Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettür oder beim Eintreten an oder fragen ob es gewünscht ist. • Die Kinder cremen sich möglichst selbständig oder untereinander mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich statt. Die Fachkräfte helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.
Ruhezeit, Schlafsituation	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet. • Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. • Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, wahren aber immer das professionelle Nähe- und Distanzverhältnis. • Der Schlafraum/Ruheraum wird nicht verschlossen, so dass jede Fachkraft jederzeit in den Raum eintreten kann. • Der Schlafraum/Ruheraum wird mit Babyphon und Kamera überwacht.
Eingewöhnung, Konflikt- und Gefährdungssituationen	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Unterstützung der Eingewöhnung ist es in bestimmten Situationen (z. B. bei den ersten Trennungen, Beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischen Fachkräfte statt. • In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z. B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen. • Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar. • Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen herauszunehmen.

aufwachsen und lernen



2. Risikoanalyse

Essensituation	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder dürfen auswählen, wann, mit wem und was sie Essen möchten. • Die Essensausgabe erfolgt auf Kinderhöhe. • Für die Ausgabe des Mittagessens steht eine Hauswirtschafterin zur Verfügung, die stets die Hygienevorschriften einhält. • Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte dürfen den Hygienebereich der Küche nicht betreten.
Randzeiten, Bring- und Abholzeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kita ist auch in Randzeiten immer von zwei oder mehr Fachkräften besetzt. Es ist nie eine Fachkraft alleine in der Einrichtung, solange Kinder anwesend sind. • Eine Fachkraft ist während der Bring- und Abholzeit immer als Gangdienst und Koordinator eingesetzt.
Steigender Stresspegel	<ul style="list-style-type: none"> • Kollegiales Eingreifen und eine Unterstützung durch andere Fachkräfte ist immer möglich und darf auch gefordert werden • Verwendung von Codewörtern • Teamkultur (siehe dazu auch Seite 14)



3. Prävention

3.1. Zuständigkeit

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung.

Die Einrichtungsleitung ist Vorbild für einen wertschätzenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Mitarbeitern. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu den Mitarbeitergesprächen.

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für gute strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen in der Einrichtung, die Vereinbarung von Regeln sowie für deren Einhaltung.

Männern und Frauen kommen bei der Erledigung ihrer Aufgaben gleiche Rechte und Pflichten zu. Aufgaben werden im Team gleichberechtigt und nicht geschlechtsbezogen verteilt. Sollten hierbei dennoch Unstimmigkeiten auftreten, liegt es in der Verantwortung jedes Einzelnen, diese zu kommunizieren, damit sie behoben werden können.



3. Prävention

3.2. Führungsgrundsätze Lebenshilfe Ansbach e.V.

Gegenseitiges Vertrauen ist die Voraussetzung für unsere Arbeit. Ein vertrauensvolles Arbeitsverhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern entwickelt sich durch Grundsätze, die wir im täglichen Umgang miteinander berücksichtigen und achten (*).

Die uns wichtigsten Grundsätze sind:

1. Respekt

Wir begegnen jedem Mitarbeiter mit der gleichen Wertschätzung. Dies bedeutet auch, dass wir in einen Dialog treten. Dazu gehört wechselseitiges, aktives Zuhören und miteinander sprechen. Konstruktive Kritik und Feedback sind Teil dieses Dialoges.

2. Kommunikation

Unabdingbare Grundlage unserer Zusammenarbeit ist Kommunikation. Entscheidungsprozesse und Ergebnisse werden klar kommuniziert und begründet. Wir treffen verlässliche Aussagen.

3. Verantwortung

Unsere Verantwortung besteht gegenüber unseren Klienten und Mitarbeitern sowie gegenüber der Organisation und ihren Mitgliedern. Unser Handeln orientiert sich am Leitbild der Lebenshilfe Ansbach. Dies schließt auch ein, dass wir rechtskonform und wirtschaftlich handeln.

4. Mitarbeiterentwicklung

Wir ermutigen die Mitarbeiter sich einzubringen und fördern sie in ihrer Entwicklung. Gleichzeitig achten wir darauf, dass unsere Mitarbeiter ihren klar formulierten Arbeitsauftrag erfüllen und schaffen dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen. Wir nehmen unsere Fürsorgepflicht als Arbeitgeber ernst.

5. Offenheit

Wir sind bereit, neue Wege gemeinsam zu gehen. Dazu gehört auch, Herausforderungen aktiv anzugehen und uns strategisch weiterzuentwickeln. Dies gelingt nur in der Zusammenarbeit aller Bereiche und Einrichtungen. Diese Zusammenarbeit fördern und unterstützen wir.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.



3. Prävention

3.3. Teamkultur

Wie unterstützen wir uns im pädagogischen Alltag gegenseitig im Team?	Wir-Gefühl	„Wir tragen uns gegenseitig“, wertschätzender Umgang, Perspektivenwechsel, sich in die Rolle des anderen versetzen, Stärken jedes einzelnen nutzen, Pausengespräche
	Unterstützung	Gruppenübergreifendes Arbeiten, Informationsmaterial, Fachbücher, Zusammenarbeit mit Dritten, z. B. Frühförderstelle, BeLa, Koki, Autismusambulanz, Vorbereitungszeit, Code-Wörter „Soll ich mal übernehmen?“ oder „Brauchst du mal einen Kaffee?“
	Kommunikation	Absprachen; Teambesprechungen, offener Umgang mit schwierigen Themen, Beobachtungskarteikarten
	Problemlösung	Kollegiale Beratung, offene und aktive Fehlerkultur, „Es ist ok, Fehler zu machen“, Reflexion des eigenen Handelns unter Kollegen, sich in die Rolle der Kinder versetzen, Fallbesprechungen
	Gemeinsame Ziele	Überarbeitung der Konzeption, ständige Reflexion und Weiterentwicklung, „offenes Auge haben“, Teamfortbildungen
	Erfolg	Lob/Kritik, gemeinsame Erfolge feiern, Jahresabschlussessen im Team, Zukunftsvision: „Mitarbeitertagesausflug“

aufwachsen und lernen

3. Prävention

3.4. Einstellungsverfahren

3.4.1. Vorstellungsgespräch

Im Vorstellungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerbern darüber in den Austausch.

3.4.2. Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

Alle Mitarbeiter müssen im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Außerdem ist bei der Lebenshilfe Ansbach e. V. geregelt, dass von allen Personen, die länger als drei Monate in unserer Einrichtung oder mit Projekten mit Kindern tätig sind oder mit Kindern Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.

3.4.3. Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beteiligten sowie für Jahrespraktikanten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt.

Der unterschriebene Verhaltenskodex/Verpflichtungserklärung ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeitbeurteilung fließt das Verhalten mit ein. Kurzzeitpraktikanten werden von ihrem Mentor über die Schutzvereinbarungen informiert.



3. Prävention

3.5. Verhaltenskodex

3.5.1. Unsere Verhaltensampel

Grenzüberschritte	<p>Dieses Verhalten geht nicht und ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit. Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden und nötige Schritte und Maßnahmen einleiten.</p>	<p>Körperliche, seelische und psychische Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, zwingen, bestrafen, ein- oder aussperren, isolieren, fesseln, schütteln, schubsen, treten, fixieren, schlagen, beißen, kratzen, kneifen, verletzen, misshandeln, bespucken, festhalten, packen, an Körperteilen oder Kleidung reißen, zerren oder hinter sich herziehen, mit Gegenständen bewerfen, ungefragt auf den Schoss nehmen, Körperkontakt erzwingen, gegen den Willen kitzeln, auf die Matte/ Matratze drücken, gewaltsam Füttern • Kinder ausgrenzen, Angst machen, beleidigen, bedrängen, bloßstellen, auslachen, anschreien, bedrohen, vernachlässigen, diskriminieren, vorführen, nicht beachten, ignorieren, Essen und Trinken verweigern • Kräfteressen „Alle gegen einen“ ist verboten • Kinder in bestimmte Rollen drängen (z. B. Sündenbock, Clown) oder lächerlich machen • Kinder mit anderen Kindern vergleichen, bewerten oder am Können anderer Kinder messen • Medikamentenmissbrauch • Ausdrücke oder Schimpfwörter benutzen oder Fluchen • Abwertend über Kinder und Familie reden
		<p>Sexualisierte Gewalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, Eltern oder Kollegen intim anfassen, küssen, sexuell belästigen • sexuelle Äußerungen gegenüber Kinder, Eltern und Kollegen • nicht-altersgerechter Körperkontakt • Nackt in der Kita oder im Garten herumlaufen oder Baden „Die Unterhose bleibt an (auch beim Baden!)“ • Finger oder Gegenstände in Körperöffnungen stecken • Doktorspiele sind erlaubt, dabei darf niemals das Machtverhältnis ausgenutzt werden • Videos oder Bilder mit sexuellem Hintergrund, Gewalt oder Beleidigungen oder rassistischen Inhalten zeigen
		<p>Missachtung von Persönlichkeitsrechten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Missachten der Grundbedürfnisse von Kindern (Essen, Trinken, WC-Gang, Schlafen, usw.) • Ungewolltes Umziehen vor allen anderen • Ausschließlich offene Toilettentüren • Vernachlässigen oder bevorzugen von Kindern • Zum Essen oder WC-Gang zwingen (Alternative: „Hast du probiert?“) • Entscheidungen überstülpen oder über die Kinder hinaus treffen • Vertrauen brechen • Fotos von Kindern ins Internet stellen
		<p>Verletzung von Datenschutz, Schweigepflicht und Aufsichtspflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht über Kinder/Eltern vor anderen Kindern/Eltern sprechen • Daten werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben • Bewusstes verletzen der Aufsichtspflicht

aufwachsen und lernen

3. Prävention

Grenzverletzungen	Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich. Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern.	Verletzung der Privatsphäre <ul style="list-style-type: none"> • Körperkontakt jeglicher Art, wenn er vom Kind nicht erwünscht ist • Toilettentüren offenlassen oder ungefragt in die Toilettenkabine gehen • Entscheidungen über den Wunsch des Kindes hinaus treffen
		Respektloser Umgang <ul style="list-style-type: none"> • Kind nur die geteilte Aufmerksamkeit geben • Kinder auslachen oder beschämen • Nicht ausreden lassen • Negative Seiten eines Kindes hervorheben • Ironische Bemerkungen machen, vor allem bei Kindern, bei denen man weiß, dass sie es nicht verstehen • Regeländerungen ohne gemeinsame Absprachen • Kosenamen oder Spitznamen benutzen • Kinder in unangemessener Weise bestrafen und ohne im Anschluss zu reflektieren • Kinder unter Druck setzen • Kinder ohne Absprache oder Grund aus dem Gruppengeschehen ausschließen • Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen oder immer nur mit den gleichen Kindern spielen und befassen • Verabredungen nicht einhalten • Stigmatisieren • (Bewusstes) Wegschauen • Kita-Regeln werden von den Erwachsenen nicht eingehalten
		Unangemessener Kontakt <ul style="list-style-type: none"> • Kinder in scharfem Ton ansprechen oder laut werden, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen wenn ein Kind „STOPP“ sagt • Wer unwissentlich falsch handelt und dabei Grenzen überschreitet oder Fehler macht muss sich beim Kind entschuldigen, das Fehlverhalten ansprechen und reflektieren! • Ständiges Loben und Belohnen evtl. auch im falschen Moment • Kinder hinter sich herziehen • Kinder überfordern/unterfordern • Autoritäres Erwachsenenverhalten • Zögerliches/ unsicheres Handeln
		Vermischung von Privatem und Beruflichem <ul style="list-style-type: none"> • Private Kontakte zu Eltern und Kindern auf der Arbeit • Private und berufliche Kontakte nicht vermischen

aufwachsen und lernen



3. Prävention

<p>Fachlich korrektes Verhalten</p> <p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen. Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern. Wir nehmen uns Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in kindgerechter Weise wiederholt zu erklären.</p>	<p>Schutz- und Wertschätzung sicherstellen z. B. Zurückhalten bei drohender Selbst- oder Fremdverletzungsgefahr, Möglichkeit der Auszeit geben (z. B. sanft in einen Raum begleiten), aktives Zuhören, Vertrauen und Selbstbewusstsein stärken, bei Missverständnissen entschuldigen, Loben, Kinder und Eltern wertschätzen, positive Grundhaltung und positives Menschenbild, ausgeglichen sein, verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühlen Raum geben, Trauer zulassen</p>
	<p>Einverständnis einholen z. B. bei Körperkontakt auf Signale des Kindes achten, Nähe-Distanz-Verhalten von beiden Seiten, zum Essen probieren motivieren, Trinkstation (Mäuseschluck), gemeinsam Naschen</p>
	<p>Mitbestimmung ermöglichen z. B. Partizipation, Kinder mit einbeziehen und Auswahlmöglichkeiten geben, auf Augenhöhe gehen, begeisterungsfähig sein, altersgerechte Anleitung und Unterstützung (zum Beispiel beim An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Hilfe zur Selbsthilfe, Impulse geben</p>
	<p>Transparenz herstellen z. B. Handlungen immer sprachlich begleiten, klares verbales und visuelles Signal, offene und ehrliche Kommunikation mit Eltern und Kindern, nichts persönlich nehmen, verlässliche Strukturen schaffen, Fragen ausführlich beantworten</p>
	<p>Regeln und Grenzsetzungen erklären z. B. Regeln gemeinsam mit Kindern erarbeiten, eigene Grenzen erkennen und ansprechen, Konsequent sein und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten, professionelle Distanz reflektieren, Fairness und Gerechtigkeit</p>

aufwachsen und lernen



3. Prävention

3.5.2. Selbstverpflichtungserklärung

Wir handeln verantwortlich!

1. Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auf Zeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und Familien und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam im Team unterstützen wir Kinder in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam um.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeiterteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Wir ermutigen Kinder und Familien dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen erzählen, was sie als Teilnehmende erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Wir nehmen Hinweise und Beschwerden von Mitarbeitern, Eltern, Praktikanten und anderen Personen ernst.
10. Wenn ein Lern- oder Bildungsangebot oder bestimmte Situationen im Tagesablauf, beim Essen, Schlafen oder Morgenkreis usw. mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Partizipation ist für uns wichtig.

Hiermit bestätige ich, dass ich das vorliegende Schutzkonzept der Inklusiven Kindertageseinrichtung im KiM und seine Inhalte gelesen und verstanden habe.

Ich verpflichte mich, die aufgeführten Punkte einzuhalten. Ich bin mir bewusst, dass bei Zuwiderhandlungen straf- zivil- oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden können.

Ich verpflichte mich weiter, bei Kenntnis oder Vermutung von jeglicher Gewalt gegenüber Kindern, welche in der Kindertageseinrichtung betreut werden, die Leitung zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

aufwachsen und lernen

3. Prävention

3.6. Sexualerziehung

3.6.1. Sexuelle Bildung in unserer Kita

Die sexuelle Bildung in unserer Kita richtet sich nach den Vorgaben des Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplans und nach § 13 der Kinderbildungsverordnung (AVBay-KiBiG). In unserer Kita begleiten wir alle Kinder auf eine sensible und individuelle Weise in ihrer altersgemäßen körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung. Die Kinder werden auch im Bereich der sexuellen Bildung gefördert, geschützt und altersgerecht beteiligt. Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Den Bedürfnissen und Gefühlen der Kinder vertrauensvoll begegnen
- Sie in ihrem Körper und Geschlecht positiv zu bestätigen
- Sie in der Gestaltung von Beziehungen zu unterstützen
- Sie mit altersgerechtem Wissen um körperliche Vorgänge auszustatten und ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu erweitern
- Mit ihnen ein ausgewogenes Gefühl für Nähe und Distanz zu entwickeln.

3.6.2. Unser Verständnis von kindlicher Sexualität

Die kindliche Sexualität ist von dem Bedürfnis nach vertrauensvoller Geborgenheit, nach Nähe, Zuwendung sowie Körperkontakt geprägt. Im Vordergrund steht das Erforschen und Entdecken des eigenen Körpers mit allen Sinnen, sowie der Vergleich mit anderen.

Gerade Kleinkinder entdecken ganz unbefangen, spielerisch und auch lustvoll ihren Körper. Dabei spielt der Unterschied zwischen Körperteilen und Genitalien vorerst keine Rolle. Dies dient zugleich dem Stressabbau und der Körperregulierung. Im Laufe der Entwicklung werden Berührungen an Genitalien immer bewusster und gezielter ausgeübt, da die Kinder das Lustvolle daran entdecken und erfahren.

Die kindliche Sexualität darf nicht mit der Sexualität von Erwachsenen gleichgesetzt werden.

Wir verstehen eine gute und kindgerechte Sexualpädagogik als die wichtigste Prävention gegen Übergriffe und sexuellen Missbrauch.

3.6.3. Sexuelle Bildung in unserer Kita – Uns ist wichtig, dass...

- Kinder die Funktionen und Bezeichnungen aller Körperteile kennen lernen, auch die der Geschlechtsorgane.
- Kinder altersentsprechende Antworten auf ihre Fragen zu Liebe, Sexualität, Zeugung und Geburt bekommen.
- Kinder Zugang zu altersgerechten Büchern und Literatur zum Thema haben
- es in der Kita ein Angebot an geschlechter- und vorurteilsbewusstem Spielmaterial gibt
- sexuelle Themen nicht als Projekt angeboten werden, sondern diese, wenn sie aus dem Alltag heraus entstehen, aufgegriffen werden.
- Kinder im betreuten und geschützten Rahmen ihre eigenen Erfahrungen sammeln können.
- Kinder ihren Körper kennen und ein positives Körpergefühl entwickeln
- Kinder Rückzugsmöglichkeiten haben



3. Prävention

- Kinder ihre Grenzen kennen und die Grenzen anderer respektieren
- Kinder klar „JA“ und „NEIN“ sagen können
- Kinder erfahren, dass wir alle Lebens- und Familienformen gleichermaßen wertschätzen

3.6.4. Genderbewusste Pädagogik und geschlechtliche Vielfalt

Wir unterstützen und begleiten Kinder jenseits von Geschlechtsklischees, indem wir sie in der Ausgestaltung ihrer individuellen Geschlechtsidentität fördern. Dies muss nicht immer in Übereinstimmung mit dem biologischen Geschlecht stehen und erfordert eine offene Haltung, die vielfältige Lebensweisen anerkennt.

Umsetzung

- Jedes Kind darf Anziehen was es möchte
- Jedes Kind entscheidet selbst, als was es sich verkleidet
- Wünsche und die eigenen Entscheidungen der Kinder werden offen und respektvoll kommuniziert und angenommen (z. B. Nagellack bei Jungen, Bauhelm bei Mädchen, Frisuren usw.)
- Beim Nachspielen von Geschichten/Rollenspielen darf jedes Kind unabhängig vom Geschlecht die verschiedenen Rollen übernehmen
- u. v. m.

3.6.5. Sexualität und Sprache

Im Umgang mit den Kindern, beim Wickeln und beim Toilettengang achten wir darauf, angemessene und geeignete Bezeichnungen bei der Benennung der Genitalien zu verwenden. Die Kinder sollen erfahren, dass das Sprechen über den Körper und die Sexualität selbstverständlich und normal ist. Ein angemessener Wortschatz ist die Voraussetzung dafür, dass Kinder offen mit dem Thema Sexualität umgehen lernen und gegebenenfalls über missbräuchliche Erlebnisse reden können. Wenn Kinder sexualisierten bzw. sexistischen Schimpfwörter benutzen, erklären wir kindgerecht und altersentsprechend die Bedeutung dieser Wörter und sensibilisieren Kinder dafür, dass diese nicht gebraucht werden sollen, da sie verletzend für Andere sind.

Umsetzung

- Positives Sprachvorbild
- Das Benutzen von sexualisierten Sprüchen und Wörtern wird nicht unterstützt, sondern die verletzend Wirkung auf Andere dem Kind im Gespräch erklärt
- Kinder nicht verurteilen
- Individuelle Gespräche mit Kindern und Eltern zu sexuellen Themen (z. B. „Meine Schwester wird gestillt.“)
- Sexistische Lieder wie z. B. Layla werden nicht in der Kita gesungen oder gehört.
- u. v. m.

3.6.6. Doktorspiele und Körpererkundungen

Bei den Doktorspielen betrachten und befühlen sich Kinder gegenseitig und vergleichen ihre Körper. Dies gehört zur kindlichen Sexualentwicklung dazu und resultiert aus der natürlichen Neugierde von Kindern. Wir begegnen diesem Interesse mit einer offenen und wertschätzenden Haltung und mit unserem fachlichen Wissen. Jedoch müssen



3. Prävention

sich dabei alle an die gemeinsam besprochenen Regeln halten.

Umsetzung

- Wir stecken nichts in Körperöffnungen!
- Die Unterhose bleibt immer an!
- Sexuelle oder grenzverletzende Situationen oder Handlungen werden offen mit den beteiligten Kindern und Eltern kommuniziert!
- „Untersuchungen“ im Rahmen von Doktorspielen sind in Ordnung!
- Stopp heißt Stopp!
- Niemand wird zu irgendwas gezwungen!
- Handlungsbedarf ist dann, wenn ein Kind zu etwas gedrängt wird, oder wenn für Kinder keine andere Spielvariante mehr möglich ist (z. B. nur noch sexuelle Themen...)
- Elternabend zum Thema anbieten
- Bilderbücher für interessierte Kinder

3.6.7. Umgang mit Nähe und Distanz

Alle Mitarbeitenden in der Kita respektieren die individuellen Wünsche des einzelnen Kindes nach Nähe und Distanz. Jedes Kind soll das Maß an Nähe bekommen, das es braucht, um sich in unserer Kita sicher und geborgen zu fühlen.

Umsetzung

- Auf die Signale jedes einzelnen Kindes achten und an den jeweiligen Bedürfnissen des Kindes orientieren
- Feinfühligere Umgang mit den Kindern, um ein angemessenes Maß an Zuwendung und Trost zu finden
- Kinder nicht einfach so umarmen oder mit den Kindern kuscheln, sondern nur, wenn es vom Kind erwünscht ist
- Sich selber Grenzen setzen (z. B.: Küssen verboten)
- Andere Mitarbeitende darauf aufmerksam machen, wenn der richtige Umgang zu Nähe und Distanz fehlt

3.6.8. Übergriffe unter Kindern

Nimmt eine Fachkraft Übergriffe jeglicher Art selbst wahr oder wird sie durch andere Kinder oder Erwachsene darauf aufmerksam gemacht, setzt sie sich sofort und aktiv für den Schutz der Betroffenen ein und stoppt das Verhalten mit klarer Sprache.

In folgenden Situationen ist dies immer der Fall:

- Sexualisierte Sprache und Beleidigungen
- Zwingen zum Anschauen und/oder Anfassen der eigenen oder fremden Genitalien
- Zwangsküssen
- Anales, Orales oder vaginales Eindringen durch Genitalien anderer Kinder oder Gegenstände

Daraufhin werden die Beteiligten in Einzelgesprächen ruhig und unaufgeregt befragt und das übergriffige Verhalten untersagt. Im Anschluss daran werden die Eltern der betroffenen Kinder sowie die Leitung zeitnah informiert. Bei Bedarf erhalten Eltern



3. Prävention

Adressen von Beratungsstellen.

Bei wiederholtem, massivem und gezieltem sexuellem Verhalten, das Grenzen verletzt, wird der übergeordnete Handlungs- und Notfallplan der Lebenshilfe Ansbach mit allen darauffolgenden Maßnahmen eingeleitet (siehe Punkt D. Intervention).

3.6.9. Zusammenarbeit mit Familien

Unsere Haltung und Einbeziehung der Eltern

Die Kooperation mit den Eltern ist uns sehr wichtig. Eltern werden bei allen Themen im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit einbezogen. Wir begegnen Eltern mit einer offenen Haltung. Dies ist die Basis für eine offene und ehrliche Zusammenarbeit, um mit den Eltern auch über „Tabu-Themen“ reden zu können. Eltern bringen andere Sichtweisen über ihr Kind oder Situationen mit, die wir als Fachkräfte mit einbeziehen sollten. Besonders die Themen Sexualerziehung, Doktorspiele und Körpererkundungen müssen offen kommuniziert werden. Immer haben die Fachkräfte auch eine Vorbildfunktion gegenüber Kinder und Eltern.

Kommunikation mit den Eltern

Die Themen sind sensibel aber klar anzusprechen. Dabei steht das Wohl des Kindes immer im Vordergrund, egal wie die unterschiedlichen familiären und kulturellen Sichtweisen dazu sind. Wir nehmen uns ausreichend Zeit für die Gespräche (keine Tür- und Angelgespräche!). Im Gesprächsverlauf reagieren wir weder vorwurfsvoll noch belehrend, sondern unvoreingenommen. Wir hören aktiv zu und hören uns auch andere Sichtweisen oder Weltanschauungen der Eltern an. Hierbei berücksichtigen wir die Verschiedenheit der Familien und sind sensibel und vorurteilsbewusst gegenüber den unterschiedlichen Lebens- und Familienformen und Erziehungswerten. Für alle Fragen der Eltern haben wir ein offenes Ohr.

Elternabende und Einbeziehung des Elternbeirats

Eltern und Elternbeirat sind über unser Verständnis von sexueller Bildung in der Kita, unsere Haltung zu diesem Thema und unsere Ziele informiert.

Bei grenzverletzenden Vorfällen wird der Elternbeirat informiert aber in der Aufklärung vorerst nicht mit einbezogen. In diesem Fall wird der neutrale Pool der Lebenshilfe eingeschaltet (siehe Punkt D. Intervention).

Für allgemeine Eltern- oder Informationsabende zum Thema „Sexualerziehung“ holen wir uns bei Bedarf externe Personen, Fachberatungen oder Referenten ins Haus.



3. Prävention

3.7. Partizipation

3.7.1. Kinderrechte

Kinder haben Rechte	Gleichheit (Artikel 2)	<p>Ziel Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf benachteiligt werden.</p>	<p>Beispiele Spielsachen und Angebote im Haus und im Garten sind für alle Kinder erreichbar. Die Fachkräfte achten auf bedürfnisorientierte Angebote für Kinder und geregelte Abläufe im Tagesverlauf. Durch kindgerechte Anmeldesysteme, Magnettafeln und visuelle Hinweise sind Regeln, Tagesablauf, Wochenplan, Belegung und Angebote in den Räumen zu jeder Zeit für alle Kinder ersichtlich und nachvollziehbar. Gemeinsame Gartenregeln im Familienzentrum. Kinder dürfen sich soviel Zeit lassen, wie sie brauchen (z. B. beim Essen).</p>
	Gesundheit (Artikel 24)	<p>Ziel Kinder haben das Recht gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden</p>	<p>Beispiele Kinder haben jederzeit die Möglichkeit zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse (Trinkpause, Trinkoase, gesundes Mittagessen, Wickeln, Toilettengang, individuelle Schlafenszeiten, Gesundes Frühstück, Nachmittagsnack, Obststeller). Jolinchen-Kids-Projekt, Spaziergänge und Gartenzeit bei jedem Wetter, Bewegung und Sport im Garten und im Turnraum, „Bewegungsbaustellen“, Entspannungszeit, Schlafenszeit, Rückzugsmöglichkeiten, Hochbeete bepflanzen, pflegen und ernten, Besuch vom Zahnarzt, UV-Schutz, Einhaltung von Hygieneregeln.</p>
	Bildung (Artikel 26)	<p>Ziel Kinder haben das Recht zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.</p>	<p>Beispiele Innerhalb der Kita gibt es viele verschiedene funktionale Bildungsräume, Nebenräume und Schlaf- und Gruppenräume, die den Bedürfnissen der Kinder entsprechen. Sachgespräche zu Natur und Umwelt, Umsetzung Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, gute Vorbereitung auf die Schule.</p>

aufwachsen und lernen



3. Prävention

Kinder haben Rechte	Spiel und Freizeit (Artikel 31)	Ziel Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.	Beispiele Anregendes und interessantes Spielmaterial für Kinder. Kinder finden ausreichend Rückzugsmöglichkeiten im Haus und im Garten, Offenes Konzept, Bildungsräume: Atelier, Rollenspielzimmer, Bauraum, Lernwerkstatt, Lesecke, Kinderküche, Puppenhaus, Tischhöhle, Spiegelhaus.
	Freie Meinungsäußerung und Beteiligung (Artikel 12)	Ziel Kinder haben das Recht bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken.	Beispiele Kinder können selbst bestimmen was, womit und mit wem und wie lange sie mit wem spielen möchten (Freispielzeit und Offene Arbeit). Kinderkonferenzen geben den Kindern die Möglichkeit ihre eigenen Interessen zu vertreten und für diese einzustehen. Bei unserem eigens entwickelten Bewertungssystem für das Mittagessen äußern Kinder ihre Meinung zum Essen. Verbesserungsvorschläge oder Kinderwünsche werden umgesetzt, Partizipation.
	Gewaltfreie Erziehung (Artikel 19, 32 und 34)	Ziel Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung	Beispiele Zuhören und nicht drängen, ausreden lassen, Grenzen setzen, in Konfliktsituationen begleiten und Hilfsmittel aufzeigen (STOPP-Zeichen mit den Händen, Streitteppich), Vorbild sein, Motivation zum „NEIN“, Fachkräfte als „sicherer Hafen“ und Ansprechpartner für die Kinder. Positive Übergänge z. B. durch Besuche in anderen Gruppen, Besuch der Schule, usw.
	Schutz im Krieg und auf der Flucht (Artikel 22 und 38)	Ziel Kinder haben das Recht im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden	Beispiele Gespräche über aktuelle Themen, Sensibilisierung der Kinder für Menschen mit anderer Herkunft und anderer Hautfarbe, anderer Sitten und Religionen.

aufwachsen und lernen



3. Prävention

Kinder haben Rechte		
Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung (Artikel 32)	Ziel Kinder haben das Recht, vor schlechten Arbeitsverhältnissen (Kinderarbeit), sexuellem Missbrauch in allen Formen, Entführung und Ausbeutung geschützt zu werden.	Beispiele Geschlechtsteile richtig benennen, richtiges Nähe-Distanz-Verhalten, Kinder ernst nehmen und wertschätzen.
Elterliche Fürsorge	Ziel Die Menschen, bei denen Kinder aufwachsen, müssen dafür sorgen, dass es ihnen gut geht und sie sich gut entwickeln können.	Beispiele Am Winkefenster können sich die Kinder von ihren Eltern verabschieden. Elternberatung zu Erziehungsthemen und Gesundheitsthemen. Wir sehen uns als "Anwalt der Kinder".
Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung (Artikel 23)	Ziel Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.	Beispiele Fachdienst in der Kita, Therapie und Frühförderung im Haus. Bei Übergängen z. B. zu den Therapieräumen werden Kinder eng durch die Fachkräfte und Therapeuten begleitet und das Vorgehen gemeinsam und individuell auf das einzelne Kind abgestimmt. Austausch mit der Frühförderstelle (Interdisziplinäre Zusammenarbeit, runder Tisch)

aufwachsen und lernen



3. Prävention

3.7.2. Zusammenarbeit mit Kindern

Uns ist es wichtig mit den Kindern im Gespräch zu bleiben. Dafür nutzen wir in Alltagssituationen aktivierende Sprachanlässe

- Gespräche im Morgenkreis
- Gemeinsames Singen und Auswahl der Lieder
- Unterhaltung bei Klanggeschichten und Hörgeschichten
- Bilderbücher anschauen und vorlesen
- Geschichten erzählen
- Fingerspiele lernen
- Gespräche beim Wickeln im „Eins-zu-Eins-Kontakt“
- Gespräche beim Frühstück und Mittagessen
- Kommunikation bei Übergängen (z. B. Anziehen, Abholen)
- Während der Ruhephasen
- Unterhaltungen im Garten, während der Freispielzeit, bei Tischspielen, am Maltisch)
- Nachspielen von Situationen mit Spielfiguren
- Ich-Buch und Portfolio-Ordner
- Wir geben Raum für Themen und Denkanstöße und greifen Themen in Rollenspielen auf
- Konversation bei Spaziergängen, Ausflügen, Projekten
- Führen von Konfliktgesprächen und Diskussionen
- Kinderkonferenzen und Erzählkreis
- Situationsorientiertes Arbeiten um Ideen von Kindern in den Alltag mit einzubauen
- Zuhilfenahme von Piktogrammen (MetaSearch)
- Gebärdensprache, gebärdenspracheunterstützte Kommunikation
- Fragen der Kinder ehrlich beantworten
- Frage nach der Befindlichkeit des Kindes beim Ankommen in der Gruppe
- Äußern von Kritik und Wünschen
- Kinder werden kindgerecht und angemessen informiert



3. Prävention

3.7.3. Zusammenarbeit mit Eltern

Uns ist es wichtig mit den Eltern im Gespräch zu bleiben. Darum beziehen wir Familien partnerschaftlich mit ein

- Einladung zu Festen und Feiern
- Jährliche Elternumfragen
- Elterngespräche und Entwicklungsgespräche sowie Beratung
- Tür- und Angelgespräche
- Offenheit, Ehrlichkeit, Transparenz
- Elterncafé
- Themenbezogene Elternabende
- Eltern-Kind-Aktionen
- Mitarbeiter-Eltern-Aktionen
- Elternbeirat
- Hospitation
- Eingewöhnungskonzept (Aufnahmegespräche, Übergabegespräche)
- Portfolioordner
- Leporello
- ICH-Buch in der Krippe
- KiKom-Kommunikations-App
- Kitafino-Mittagessen-Bestell-App
- Monatliche Elternpost
- Aktionen des Familienzentrums
- Infos an der Litfasssäule
- Homepage der Lebenshilfe
- Ausstellung in Vitrinen
- Lesevilla (öffentliches Bücherregal für Kinder)
- Wochenpläne
- Mitbringen von Obst und Gemüse
- Plakate mit Bildern von besonderen Aktionen und Ausflügen
- Lesepaten
- Postfächer
- Gangdienst (Überbringt wichtige Informationen an die Eltern)
- Übergabebücher
- Beschwerden werden aufgenommen und bearbeitet
- Möglichkeiten der Aktennotiz

3.7.4. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Die Kinder haben in unserer Einrichtung grundsätzlich die Möglichkeit, sich zu beschweren und werden aktiv bei Entscheidungen einbezogen. Im Sinne der Partizipation und Demokratie lernen die Kinder sich angemessen und kindgerecht in den Alltag und die Abläufe unserer Kita einzubringen und sich zu beteiligen.




3. Prävention

<p>Kind beschwert sich</p>	<p>Wie können sich Kinder beschweren?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die (Bezugs-)Fachkraft dient als „Beschwerdestelle“ (Anliegen / Problem ansprechen oder zeigen) • Mögliche weitere „Beschwerdestellen“ möglich machen (z. B. Gespräche mit Kita-Leitung, Hausmeister, Hauswirtschaft, Verwaltung, Eltern, usw.) • Bei anderen Kindern und beim Gruppensprecher • Anliegentafel im Gang (Möglichkeit zur visuellen Darstellung des Problems, z. B. durch gemalte Bilder der Kinder) • Kinderkonferenzen (Möglichkeit für Kinder über Anliegen zu diskutieren und sich zu einem Thema zu äußern) • Beschwerdemöglichkeit beim Mittagessen (drei verschiedene Smileys) • Bei jüngeren Kindern oder Kindern, die sich nicht konkret alleine äußern können, auf Bedürfnisse, Signale, Vorlieben der Kinder achten und reagieren
<p style="text-align: center;">↓</p>	
<p>Beschwerde wird aufgenommen (je nach Methode)</p>	<p>Wie gehen wir mit der Beschwerde um?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Beschwerde ernst nehmen und als „Beschwerdestelle“ dienen (das „Gehört-Werden“ ermöglichen) • Kindern die Chance geben, Beschwerden selbst zu lösen (falls es möglich ist) bzw. zu eigenen Lösungsvorschlägen animieren
<p style="text-align: center;">↓</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsam nach Lösungen suchen (partizipativ, demokratisch) • Kinder aktiv am Lösungsverfahren beteiligen
<p>Lösung wird gesucht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schlüsselfragen und Fragen nach Gefühlen stellen (z. B. Bist du traurig?; Du siehst ... aus?; Was stört dich?; Was ist dir wichtig?; Wie muss es sein?) • Die genaue Ursache der Beschwerde bzw. den Hauptkritikpunkt herausfinden und konkretisieren • Unterscheidung des Problems zusammen mit den Kindern: Handelt es sich nur um eine reine Mitteilung oder um eine echte Beschwerde, die eine Lösung erforderlich macht? • Abstimmungen, Wahlen oder Umfragen zu bestimmten Themen / Anliegen (lachendes oder weinendes Gesicht, Klebepunkte, Steinchen, Bildkärtchen usw.) • Beschwerden kindgerecht dokumentieren z. B. mit Symbolen (Stopp-Schildern, Fotos, Piktogrammen usw.) • Beschwerden der Kinder im Team besprechen
<p style="text-align: center;">↓</p>	

aufwachsen und lernen



3. Prävention

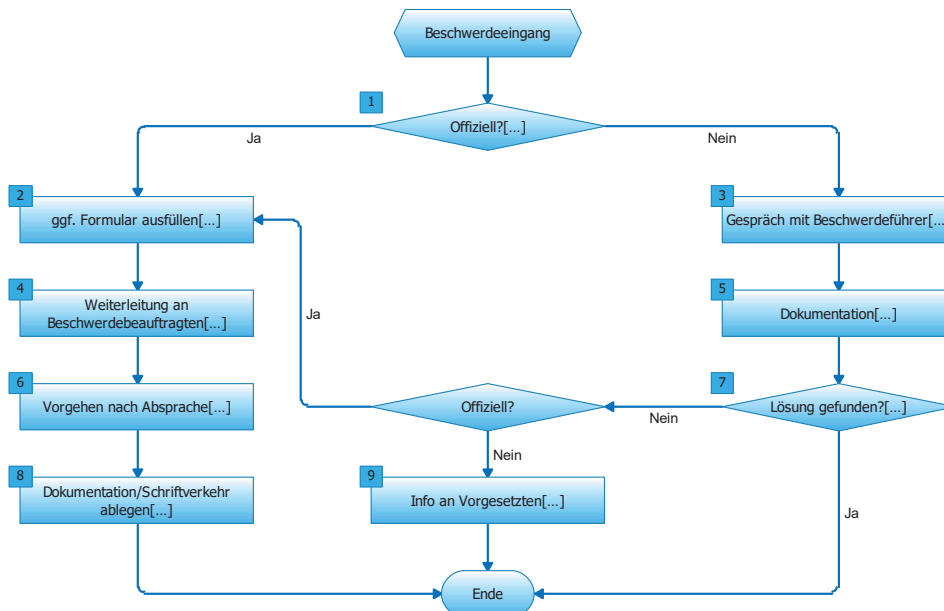
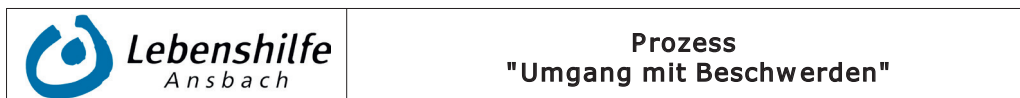
Reflexion	Wie erfahren die Kinder vom Ergebnis? <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion nach einem bestimmten Zeitraum (nicht jede Beschwerde kann sofort gelöst werden) • Anliegentafel im Gang • Kinderkonferenz • Gespräch mit Kita-Leitung
	
Wie ist unsere pädagogische Haltung während dem Beschwerdeverfahren? <ul style="list-style-type: none"> • Partizipation und Demokratie bedeuten nicht, dass immer alle Bedürfnisse und Wünsche der Beschwerdebeteiligten erfüllt werden müssen bzw. sofort erfüllt werden können • Wir nehmen uns Zeit und begegnen Kinder auf Augenhöhe • Jede Beschwerde nehmen wir ernst, wertschätzend, einfühlsam und respektvoll entgegen, auch wenn das Problem der Kinder für uns Erwachsene zuerst nicht so ernst oder wichtig erscheinen mag • Wir begegnen den Kindern und ihren Beschwerden empathisch und verständnisvoll • Unsere Haltung ist begleitend, motivierend, interessiert und feinfühlig – ICH-Botschaften 	
Welche Voraussetzungen braucht es für ein positives Beschwerdeverfahren? <ul style="list-style-type: none"> • Vertrauensbasis zu den Kindern • Kinder bestärken, sich bei Problemen/Beschwerden bei uns zu äußern • Den Kindern Sicherheit vermitteln 	



3. Prävention

3.7.5. Umgang mit Beschwerden von Eltern und Mitarbeitern

Für den Umgang mit Beschwerden wurde von der Lebenshilfe Ansbach e. V. eigens ein übergeordneter Prozess festgelegt. Dieser Prozess soll sicherstellen, dass Beschwerden (intern oder extern) adäquat bearbeitet werden, um eine für den Beschwerdeführer zufriedenstellende Lösung des Problems herbeizuführen.



aufwachsen und lernen



4. Intervention

4.1. Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages

Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII

Der Landkreis Ansbach – Amt für Jugend und Familie –
im Folgenden „Jugendamt“,
vertreten durch Landrat Dr. Jürgen Ludwig, dieser vertreten durch
Regierungsdirektorin Frau Petra Clausen

und

Inklusive Kindertageseinrichtung im KIM,
Am Bleichwasen 1, 91555 Feuchtwangen

im Folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII folgende

Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) Der § 8 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

- (1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
- (2) Der Träger sichert eigenverantwortlich die einrichtungsbezogene Umsetzung.

§ 3 Handlungsschritte des Trägers

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

aufwachsen und lernen



4. Intervention

- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten, z.B. Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4

Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Diese Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalles erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.

§ 5

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.
- (3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.



4. Intervention

§ 6

Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft mindestens über folgende Qualifikationen verfügen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagoge Dipl./B.A., Psychologe Dipl./B.A., Arzt);
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung;
 - Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien;
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen;
 - persönliche Eignung (z.B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (2) Insoweit erfahrene Fachkräfte des Jugendamtes, welche zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zur Verfügung stehen, sind zu den üblichen Geschäftszeiten der Telefonnummer 0981/4685550 zu erreichen. Der Träger stellt sicher, dass diese Nummer den Fachkräften bekannt ist.
- (3) Über die Kosten der zu beteiligenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 2 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

§ 7

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

§ 8

Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9

Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, tragende Gründe und Ergebnis der Beurteilung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10

3

aufwachsen und lernen



4. Intervention

Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2 a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung


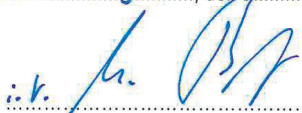
Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Für das Jugendamt:

Ansbach, den 22.11.2019


Clausen
Regierungsdirektorin

Für den Träger:

 Feuchtwanger, den 17.01.20
 i.v. h.

Anlagen

- Anlage 1 Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag
- Anlage 2 Leitfaden für den Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen

aufwachsen und lernen



4. Intervention

Leitfaden für den Kinderschutz für Kindertagesstätten, Beratungsstellen und Erziehern in der Kinder- und Jugendarbeit

Fachkraft
nimmt einen Hilfebedarf wahr
oder hat Sorge um ein Kind
oder Eltern äußern Hilfebedarf

Information an die Einrichtungsleitung, Leitung und Fachkraft beraten und dokumentieren

mögliche Ergebnisse:

- die Sorge konnte im Gespräch ausgeräumt werden, es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich
- die Einrichtung bietet eigene Hilfen an
- erteilt Ratschläge
- nimmt Kontakt mit der KOKI – Netzwerk Frühe Hilfen auf, um weitere Hilfsmöglichkeiten zu erfahren
- die Familie wird motiviert und begleitet, selbst Kontakt mit der KOKI aufzunehmen
- die KOKI wird gebeten im Einverständnis mit der Familie direkt Kontakt aufzunehmen
- **gewichtige Anhaltspunkte des Verdachts für eine Kindeswohlgefährdung werden in Betracht gezogen**

Folge:

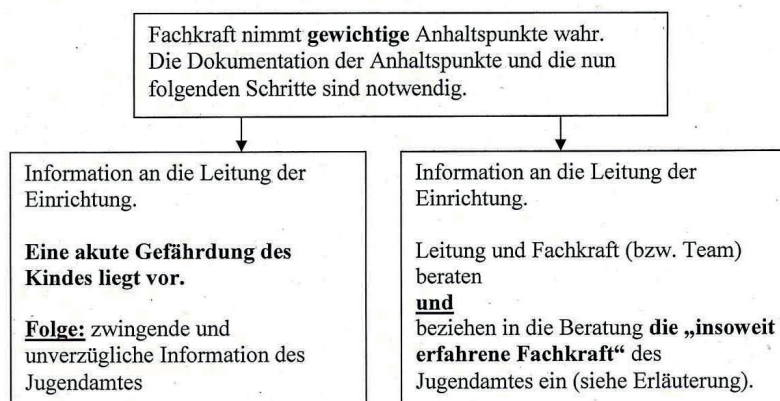
Einbeziehung des Jugendamtes ist zwingend erforderlich

Bei den folgenden Arbeitsschritten sollen Ihnen die nächsten Seiten dieses kleinen Leitfadens Sicherheit geben und Unterstützung leisten.



4. Intervention

Leitfaden für die Vorgehensweise zur Bearbeitung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung für Kindertageseinrichtungen



Beim Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung sind Sie verpflichtet umgehend das Jugendamt zu informieren. Sie erreichen uns während der normalen gewöhnlichen Dienstzeiten unter der Hotline **0981/468-5550** Kennwort „Kinderschutz“. Außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes wenden Sie sich an die für Sie zuständige Polizeiinspektion.

Beratung unter Mitwirkung der Fachkraft des Jugendamtes

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihre Feststellungen und Sorgen eine Meldung erforderlich machen, helfen Ihnen die Mitarbeiter des Jugendamtes. Nur die im Kinderschutz erfahrene Sozialarbeiter, sogenannte „**insoweit erfahrene Fachkräfte**“, sind befugt sie diesbezüglich zu beraten.

Das neue Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet das Jugendamt Ihnen bei dieser notwendigen Einschätzung, Unterstützung zu leisten. Das Jugendamt stellt erfahrene Sozialarbeiter bereit, Ihnen bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe Entlastung und Hilfe zu geben.

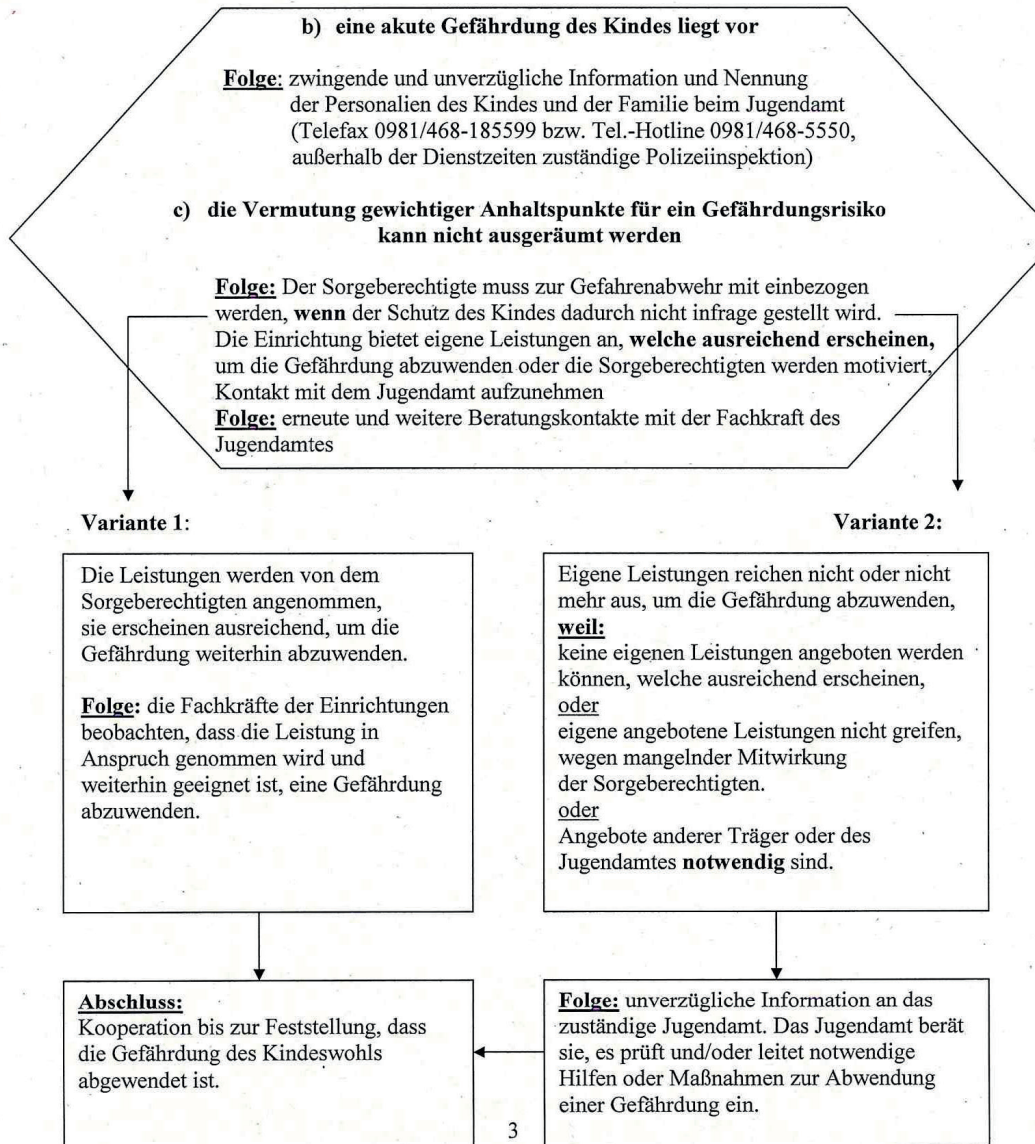
Bei uns im Landkreis Ansbach wenden Sie sich bei diesem Beratungsbedarf an unsere Hotline **0981/468-5550** Kennwort „Kinderschutz“ und vereinbaren Sie einen zeitnahen telefonischen Beratungstermin. Die Beratung erfolgt ohne Namensnennung und Benennung der Adresse der Familie des Kindes. Wir bitten Sie jedoch Ihren Namen und Ihre Einrichtung zu geben. Die Hotlinenummer ist besetzt während der regulären Dienstzeiten des Jugendamtes (Mo – Do 08.00-16.00 Uhr und Fr 08.00-12.00 Uhr). Ein Rückruf von uns kann ebenfalls vereinbart werden.



4. Intervention

Mögliche Beratungsergebnisse mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des Jugendamtes:

- a) das Beratungsgespräch konnte die Anhaltspunkte ausräumen
Folge: keine weiteren Maßnahmen erforderlich, Beobachtung, ob nicht ähnliche Sorgen erneut auftreten, falls ja, muss der Beratungsprozess wiederholt werden



aufwachsen und lernen



4. Intervention

Anlage 1 zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII - Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und/oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

aufwachsen und lernen



4. Intervention

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und/oder Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in der Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z.B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung. Das Ergebnis des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2

aufwachsen und lernen



4. Intervention

4.2. Leitfaden Landratsamt Ansbach für Kinderbetreuung im Landkreis Ansbach zur Meldung von Ereignissen oder Entwicklungen

Landratsamt Ansbach



Kinderbetreuung im Landkreis Ansbach

Meldung von Ereignissen oder Entwicklungen
gem. § 47 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Leitfaden

Stand März 2024

aufwachsen und lernen



4. Intervention



Impressum

Herausgegeben von:

Fachaufsicht der Kindertageseinrichtungen beim Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
kitafachaufsicht@landratsamt-ansbach.de
kinderschutz@landratsamt-ansbach.de
Tel.: 0981/468-2107 od. -2109 od. -2111

Ansbach, März 2024

2

aufwachsen und lernen



4. Intervention

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Erklärung und Begriffsbestimmung	5
3. Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen	6
a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)	6
b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	7
c) Besondere Gefährdungssituationen von Kindern	7
d) Massive Beschwerden (kinderwohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens).....	7
e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen.....	7
f) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern	7
g) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse.....	8
4. Form der Meldung	9
5. Abgrenzung zum Verfahren gem. § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag)	10
6. Quellenverzeichnis	11



4. Intervention

1. Einführung

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ... anzuzeigen.“
(§ 47 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)

Das Zusammenwirken von Trägern, Leitungen und der Fachaufsichtsbehörde ist ein wichtiges Element im Gesamtsystem zum Schutze von Kindern in den Einrichtungen. Mit der gesetzlichen Verpflichtung einer Meldung möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegen gewirkt werden kann, indem der Erlaubnisbehörde ermöglicht wird, zeitnah und ggf. aufsichtsrechtlich tätig zu werden. Eine sinnvolle Umsetzung wird davon abhängen, inwieweit die Einrichtungen und die Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten. Hierfür bedarf es des Vertrauens und der Kalkulierbarkeit sowie erläuternder Orientierungsmaßstäbe für die „Grenzfälle“.

Dieser Leitfaden dient als Unterstützung für Träger und Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen, um den Umgang mit diesen besonderen Ereignissen zu erleichtern. Kinder vor Gefahren zu schützen und ihr Wohl in den Einrichtungen sicherzustellen, ist dabei vorrangiges Ziel. Eine frühzeitige Meldung dient dazu, dass die zuständige Behörde rechtzeitig beraten, vermitteln und unterstützen kann.



4. Intervention

2. Erklärung und Begriffsbestimmung

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sind nicht alltägliche, konkrete, akute Begebenheiten, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl der dort betreuten Kinder auswirken bzw. auswirken könnten.

Dies ist dann anzunehmen, wenn eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder festgestellt wird.

Funktionen von Meldungen und Aufarbeitung von Ereignissen

- Erfüllung des unmittelbaren Schutzauftrages
- Der Träger erhält eine Einschätzung und Rückmeldung zu seinem Handeln in der jeweiligen Situation
- Gemeinsame Reflexion von Träger und betriebserlaubniserteilender Behörde (insoweit erfahrene Fachkraft in der Fachberatung von Kindertageseinrichtungen) zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen
- Eine unmittelbare Meldung ermöglicht, frühzeitig auf negative Entwicklungen in der Einrichtung zu reagieren und die Einrichtungsträger in der Abwendung zu unterstützen
- Nur wenn der Träger seiner Verantwortung nicht gerecht wird, hat die Betriebserlaubnisbehörde die Möglichkeit und die Verpflichtung, aufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Es wird ein abgestuftes Verfahren eingeleitet, das folgende Handlungsmöglichkeiten umfasst: Beratung, Erteilung von Auflagen, Tätigkeitsuntersagung, Entzug der Betriebserlaubnis mittels Widerruf oder Rücknahme
- Meldungen als Datengrundlage für eine fachliche Weiterentwicklung der Beratungsarbeit bzw. der Verbesserung von strukturellen Rahmenbedingungen



4. Intervention

3. Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden bzw. dieses zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden.

Trägern stellt sich die Aufgabe, sich auf interne Meldeschwellen zu einigen und diese an alle Beteiligten zu kommunizieren. Auch wenn die Meldepflicht gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII dem Träger obliegt, müssen Leitungen und ggf. auch Fachkräfte darüber informiert sein, wann sie Ereignisse oder Entwicklungen ihrerseits weitergeben, so dass der Träger jederzeit zuverlässig über eine eventuelle Notwendigkeit einer Meldung informiert ist. Der Träger sollte dann seinerseits ein Verfahren festlegen, wann Ereignisse oder Entwicklungen an die zuständige Fachaufsicht gemeldet werden müssen.

Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind – sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr muss im Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist. Mit Hilfe der folgenden Beispiele möchten wir versuchen, den Interpretationsspielraum genauer zu definieren und festzulegen, ab wann eine Einrichtung davon auszugehen hat, dass Ereignisse und Entwicklungen „geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“. Im Zweifelsfall setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

a) Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z. B. unbemerktes Verlassen des Geländes der Einrichtung durch ein Kind, Kind falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z. B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, Herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Diskriminierung
 - Androhung und/oder Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Grundrechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht

6

aufwachsen und lernen



4. Intervention

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

c) Besondere Gefährdungssituationen von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhafte Spielmaterialien oder –geräten)
- Schwere Verletzungen
- Unfälle mit Todesfolge
- Akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen
- Gefährdung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen (Gruppengröße, personelle Ausstattung, Räumlichkeiten, Konzeption, ...)

d) Massive Beschwerden (kinderwohlgefährdender Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens)

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/oder Außenstehenden
- Presseberichte/soziale Medien
- Unangemessenes Verhalten von Eltern in der Bring- oder Abholsituation (z. B. alkoholisiert, distanzlos gegenüber Kindern/Personal oder Blättern in den Gruppentagebüchern)

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen
 - Erhebliche betriebsinterne Konflikte
 - Wiederholte Mobbingvorfälle oder –vorwürfe
- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden
 - Rauschmittelkonsum bzw. –abhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
 - Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

f) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe



4. Intervention

g) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am Gebäude (z. B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z. B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern



4. Intervention

4. Form der Meldung

Meldungen an die zuständige Fachaufsicht können schriftlich per Brief, E-Mail oder vorab telefonisch erfolgen.

Bitte verwenden Sie aus Gründen des Datenschutzes für Meldungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII folgende E-Mail-Adresse:

kinderschutz@landratsamt-ansbach.de

Sensible bzw. nicht anonymisierte Daten sind über unsere Cloud hochzuladen:

<https://cloud.landkreis-ansbach.de/index.php/s/PDcTNYPwSjeyrEC>

Die Meldungen können formlos erfolgen, sollten aber die folgenden Punkte, zumindest im Wesentlichen, enthalten:

- a) Erstmeldung (per Telefon oder E-Mail)
 - Was ist vorgefallen? Wann? Wo? Wer war beteiligt?
 - Welche Maßnahmen wurden sofort eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?
- b) Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)
 - Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation (laut Dienstplan, tatsächlich anwesend, am Vorfall beteiligt)
 - Weitere beteiligte Personen, Institutionen oder Behörden (z. B. Jugendamt, § 8 a SGB VIII)
 - Angaben über die evtl. erfolgte Anhörung/Befragung der Beteiligten
 - Bereits eingeleitete sowie geplante Maßnahmen
 - Bereits absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden
 - Etwaige Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte
 - Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
 - Pädagogische und ggf. therapeutische Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern
- c) Mitteilung weiterer Verfahrensschritte
 - Maßnahmen, die der Träger unmittelbar nach Kenntnisnahme ergriffen hat und noch ergreifen wird
 - Überlegungen zur zukünftigen Prävention: konzeptionelle und/oder strukturelle Änderungen
 - Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung/Anzeige
 - Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

9

aufwachsen und lernen



4. Intervention

5. Abgrenzung zum Verfahren gem. § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag)

Die Meldung nach § 8 a SGB VIII, die an das örtliche Jugendamt geht, entbindet nicht von der Meldepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII an die erlaubniserteilende Behörde.

Während § 8 a SGB VIII vorwiegend darauf gerichtet ist, eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im persönlichen Umfeld zu erreichen, richtet sich § 47 SGB VIII an den Einrichtungsträger, der mit dieser Meldepflicht der Aufsichtsbehörde ermöglichen muss, zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist und die Voraussetzungen für den erlaubten Betrieb noch gegeben sind.

Eine wichtige Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung ist besonders der in § 8 b SGB VIII enthaltene und weit gefasste Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFak). Diese kinderschutz erfahrenen Fachkräfte finden Sie sowohl im Jugendamt (Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII) als auch in der Fachaufsichtsbehörde (Meldung gem. § 47 SGB VIII und Beratung gem. § 8 b SGB VIII).

Für weitere Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.



10

aufwachsen und lernen



4. Intervention

6. Quellenverzeichnis

- KVJS: Handreichung: Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen gemäß § 47 SGB VIII, 2. überarbeitete Auflage, Stuttgart, Juni 2021, URL: https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2021_06_KVJS_Jugendhilfe-Service_Handreichung_Meldung_besond._Ereignisse_47.pdf (abgerufen: 16.01.2024)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Mainz 2016, URL: <https://www.kita-bildungsserver.de/publikationen/dokumente-zum-download/download-starten/?did=1245> (abgerufen: 16.01.2024)
- LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland: Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen, Münster/Köln, November 2020, URL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/56/f4/56f4fa5d-6399-421b-8d35-262963c1c965/201106_umgang_meldungen_47_web.pdf (abgerufen: 16.01.2024)
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.: Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben, Berlin 2013, URL: <https://www.sgbviii.de/files/SGB%20VIII/PDF/S103.pdf> (abgerufen: 16.01.2024)
- Leitfaden, Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, Landratsamt Rosenheim
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII – 2. aktualisierte Fassung 2013, Mainz 2013, URL: <https://www.kita-bildungsserver.de/publikationen/dokumente-zum-download/download-starten/?did=1554> (abgerufen: 16.01.2024)
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike: SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 6. Auflage, München 2022
- Arbeitshilfe der Regierung von Mittelfranken zur Meldung besonderer Vorkommnisse in Kindertageseinrichtungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, Stand 22.02.2024



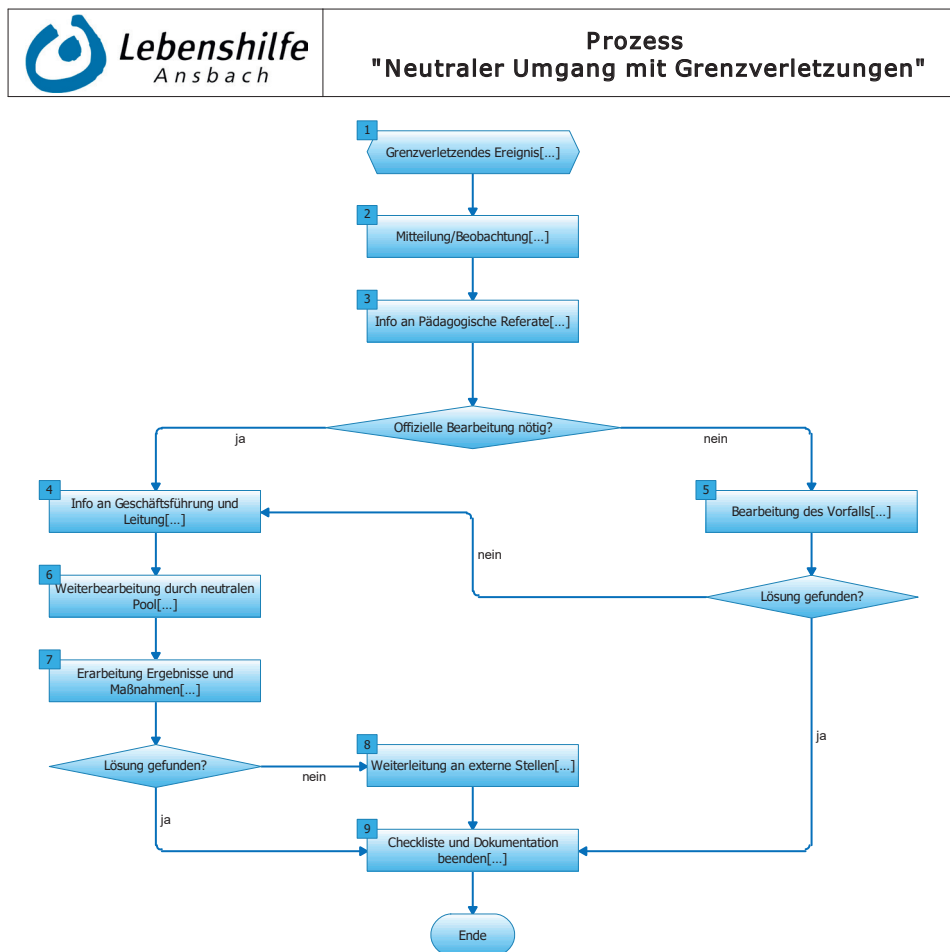
4. Intervention

4.3. Handlungs- bzw. Notfallplan

Für die Bearbeitung von Vorfällen mit grenzverletzendem Verhalten, oder Verhalten und Handlungsweisen, die nicht in Einklang mit dem Leitbild der Lebenshilfe Ansbach stehen, gibt es einen übergeordneten Prozess, in dem genau festgelegt ist, welches Vorgehen in so einem Fall gilt.

Grundlage für die Bearbeitung ist ein unabhängiger, neutraler Pool aus Fachkräften und Selbstvertretern. Der neutrale Pool besteht aus Fachdiensten, Sozialdiensten aus den verschiedenen Bereichen der Lebenshilfe oder Mitarbeitern der BeLA (Beratungsdienst der Lebenshilfe Ansbach). Bei Bedarf können Vertrauenspersonen oder Fachkräfte themenbezogen hinzugezogen werden. Der Schutz der Beschuldigten muss jederzeit sichergestellt sein. Ungerechtfertigte Rufschädigung muss vermieden werden. Der Datenschutz muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Ziel ist die neutrale Aufklärung grenzüberschreitender Vorfälle.



aufwachsen und lernen

4. Intervention

Erläuterung

Grenzverletzendes Ereignis

Ein Kind, Mitarbeiter oder eine andere Person mit oder ohne Behinderung erlebt eine Handlungsweise, die gegen ethische Grundsätze oder das Leitbild der Lebenshilfe Ansbach verstößt.

Mitteilung/Beobachtung

Folgende Situationen können der Auslöser sein:

- Der Betroffenen informiert eine Fachkraft oder eine Person seines Vertrauens über das Ereignis.
- Oder eine Fachkraft hat das Ereignis beobachtet oder wurde darüber in Kenntnis gesetzt.
- Oder es kam zu einem akuten Vorfall, der bereits anhand anderer Notfall-Prozesse unmittelbar bearbeitet wurde und nun neutral weiterbearbeitet werden muss (siehe Punkt 6.8 Übergriffe unter Kindern).
- Oder es wurde ein grenzverletzendes Ereignis dem Beschwerdemanagement gemeldet und muss bearbeitet werden.

Info an Pädagogische Referate

Der Vorfall wird an eine der Referentinnen Pädagogik der Lebenshilfe Ansbach als unabhängige neutrale Stelle gemeldet. Dieser schätzt ein, ob eine offizielle Bearbeitung notwendig ist oder ob das Ereignis vor Ort mit allen Beteiligten besprochen und eine Lösung gefunden werden kann. Ist eine offizielle Bearbeitung notwendig, startet sie die Checkliste.

Wurde die Leitung schon vorab involviert und hat über den weiteren Bearbeitungsweg entschieden, werden die Referentinnen Pädagogik lediglich informiert. In diesem Fall startet die Leitung die Bearbeitung der Checkliste.

Info an Geschäftsführung und Leitung

Die Referentinnen Pädagogik informieren die Geschäftsführungen und die Leitungen aller beteiligten Bereiche und leiten die Checkliste weiter. Der Vorgang wird anhand der Checkliste weiterbearbeitet. Sollte im Ausnahmefall die Geschäftsführung in Absprache mit der Leitung entscheiden, dass keine offizielle Bearbeitung nötig ist, dann geht es im Prozess weiter mit dem Punkt auf der rechten Seite „Bearbeitung des Vorfalls“. Sollte es nötig sein, die Polizei hinzuzuziehen, wird der Vorgang entsprechend der polizeilichen Vorgaben weiterbearbeitet. Die neutrale Bearbeitung hat unmittelbar zu erfolgen.

Bearbeiten des Vorfalls

Die Beteiligten besprechen den Vorfall und erarbeiten eine Lösung mit entsprechenden Maßnahmen.

Weiterbearbeitung durch neutralen Pool

Die Geschäftsführungen entscheiden in Absprache mit den Leitungen, welche neutralen Personen aus dem Pool das Ereignis anhand der Checkliste bearbeiten: Das Ereignis



4. Intervention

muss von mindestens 2 Fachpersonen des neutralen Pools aus verschiedenen Bereichen der Lebenshilfe Ansbach ggf. in Zusammenarbeit mit bis zu zwei Selbstvertretern und ggf. zusätzlichen speziellen Fachpersonen (bei themenbezogenen Fragestellungen) bearbeitet werden. Bei Träger übergreifenden Vorfällen ist es ggf. sinnvoll, trägerübergreifend Fachpersonen aus dem neutralen Pool hinzuzuziehen. Betroffene Mitarbeiter können den Betriebsrat einbeziehen. Der Prozess wird von den Personen des neutralen Pools anhand der Checkliste weiterbearbeitet.

Erarbeitung Ergebnisse und Maßnahmen

Die Leitungskräfte entscheiden über die weiteren Maßnahmen auf Grundlage der Inhalte der Gesprächsprotokolle des neutralen Pools.

Weiterleitung an externe Stellen

z. B. Bubl, Schlichtungsstellen

Checkliste und Dokumentation beenden

Alle Formulare, Dokumentationen und die Checkliste werden vertraulich behandelt, abgespeichert und sind nicht für andere zugänglich. Die Dokumentation erfolgt im Ordner „Grenzverletzung“ auf public. In Conviva wird in der Kategorie „Grenzverletzung“ im Journal, unter Berücksichtigung der Datenschutzrichtlinien (keine Identifikation der Beschuldigten), auf den Vorfall hingewiesen. Die Referentinnen werden über die Ergebnisse informiert.



Checkliste


Formular
"Checkliste Bearbeitung Grenzverletzung"

<input type="checkbox"/>	Vorfall				Unabhängige neutrale Stelle (Referat Pädagogik Verein/GmbH)
<input type="checkbox"/>	Wer ist betroffen?				
<input type="checkbox"/>	Wo ist etwas passiert?				
<input type="checkbox"/>	Wann ist es passiert?	Datum			
<input type="checkbox"/>	Wer hat den Vorgang beobachtet?				
<input type="checkbox"/>	Wer wurde wegen des Problems angesprochen?				
<input type="checkbox"/>	Genauere Beschreibung des Vorfalls/Problems				
<input type="checkbox"/>	Offizielle Bearbeitung notwendig	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Wenn nein, kurze Begründung, Ende und Ablage	
	Begründung				
<input type="checkbox"/>	Wenn ja, Information an Leitung und GF des jeweiligen Trägers	Datum			
<input type="checkbox"/>	Vorfall ereignete sich bei jeweils anderem Träger (GmbH/Verein)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>	Wenn ja, Information an Leitung und GF des anderen Trägers	Datum			
<input type="checkbox"/>	Personen „aus neutralem Pool“ (mindestens 2 Fachkräfte aus SD) und ggfs. 2 SelbstvertreterInnen werden beauftragt. Fachbezogen werden weitere MA hinzugezogen. BR auf Wunsch betroffener MA.				Leitungskräfte
<input type="checkbox"/>	Name	Vorname	Funktion, Einrichtung		

aufwachsen und lernen

 Verantwortlich:
 Ref Päd e.V.
 14.04.2022

 Prüfung:
 Friedrich Reif
 20.02.2023 10:43

 Freigabe:
 Dieter Bögelein, Michael
 Breuker
 21.02.2023 11:47

 Seite 1 von 2
 Revision 0


<input type="checkbox"/> Termine für Gespräche werden umgehend vereinbart						
<input type="checkbox"/> Fachkräfte aus dem „Pool“ führen Gespräche mit den Betroffenen						
<input type="checkbox"/>	Datum	Ort	TeilnehmerInnen	Bemerkung		
<input type="checkbox"/>	Dokumentation der Gespräche ist erfolgt					
<input type="checkbox"/>	Info an Leitungen		Datum			
<input type="checkbox"/>	Rücksprache mit GF		Datum			
<input type="checkbox"/>	Ergebnis/Maßnahmen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			
	Wenn ja, Maßnahmen Ergebnis					
	Wenn nein, Externe Hilfe z. B. Bubl	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Wenn ja, welche?		
<input type="checkbox"/>	Dokumentation ist erfolgt					
<input type="checkbox"/>	Info an Referat Pädagogik über Bearbeitungsstand/Ergebnis		Datum			

Ausdruck erstellt mit ConSense Suite vom 20.07.2023 durch , Gemeinwieser

Verantwortlich:
Ref Päd e.V.
14.04.2022

Prüfung:
Friedrich Reif
20.02.2023 10:43

Freigabe:
Dieter Bögelein, Michael
Breuker
21.02.2023 11:47

Seite 2 von 2
Revision 0

5. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Situationsanalyse	<p>Einmal im Jahr Diskussion über bestimmte Situationen:</p> <p>Praxisbeispiel: „Ein Krippenkind steht während des Mittagschlafes immer wieder auf und will sich nicht hinlegen. Andere Kinder sind ebenfalls noch nicht eingeschlafen und die zweite Kollegin muss und möchte Mittagspause machen.“</p> <p>Anschließend sammeln Kleingruppen Verhaltensweisen, die klar rot sind: Was würdest du in dieser Situation niemals tun? Was geht nicht? Dies wird im Plenum ausgewertet.</p> <p>Wieder in Kleingruppen sammeln die Fachkräfte gelbe Verhaltensweisen: Was kann passieren, sollte nicht passieren oder muss unbedingt im Team und /oder mit den Beteiligten nachbesprochen werden?</p> <p>Diese gelben Verhaltensweisen geben den Fachkräften Anlässe, um darüber zu sprechen, was man manchmal unreflektiert tut (z. B. laut schimpfen, das Kind immer wieder hinlegen, neben dem Bett sitzen bleiben und die Hand auf den Schlafsack legen, damit das Kind liegen bleibt). Über solche Antworten lässt sich die Diskussion darüber beginnen, wo Zwang anfängt, wo Bedürfnisorientiertheit endet und wann aus einer gelben Verhaltensweise eine rote wird.</p> <p>Zuletzt werden Verhaltensweisen gesammelt, die grün sind, also in Ordnung, pädagogisch begründbar und mit den Kinderrechten vereinbar.</p>
Rückmeldekultur	<p>Reflexion unserer Rückmeldekultur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie spreche ich meine Kollegin an, wenn sie sich gelb oder rot verhält? • Wie möchte ich angesprochen werden, wenn ich überfordert bin und nicht mehr weiterweiß oder sogar meine Macht ausnutze?
Fort- und Weiterbildung	<p>Die Fort- und Weiterbildungswünsche der Mitarbeiter werden immer ernst genommen.</p> <p>Mögliche Themen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebärdenunterstützte Kommunikation • Gewaltfreie Kommunikation • Resilienz • Sexualerziehung in der Kita! • Demokratie in der Kita! • Elternumfragen • Partizipation in Kitas und der frühpädagogischen Praxis • Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitern im Team • Philosophische Gesprächsführung mit Kindern ab 5 Jahren • Praktikanten kompetent begleiten und anleiten • Soziale und emotionale Entwicklung in den ersten 3 Lebensjahren verstehen und unterstützen • Achtung Kinderperspektiven! Mit Kindern Qualität entwickeln. • Zusammenarbeit mit Familien • Ich sage was ich fühle: Kindern lernen, ihre Gefühle auszudrücken

aufwachsen und lernen

6. Anlaufstellen sowie Ansprechpartner

Koordinationsstelle Frühe Kindheit

Würzburger Straße 16
91522 Ansbach
Telefon: 0981 9723-178, -179
koki@ansbach.de



Eltern-Jugend- und Familienberatungsstelle

Sachgebiet 55 - Teilsachgebiet Eltern-Jugend- und Familienberatungsstelle
Crailsheimstraße 64
91522 Ansbach
Telefon: 0981 468-5555(Sekretariat)
E-Mail: eb-stelle@landratsamt-ansbach.de
www.erziehungsberatung.landkreis-ansbach.de



Autismus-Kompetenz-Zentrum Mittelfranken gGmbH

Fahrradstraße 13
90429 Nürnberg
Tel: 0911 215595900
Fax: 0911 215595909
info@autismus-mittelfranken.de
www.autismus-mittelfranken.de

aufwachsen und lernen



6. Anlaufstellen sowie Ansprechpartner

Nottelefone

Probleme? Krisen?
Konflikte? Sie brauchen Hilfe?

**Gewalt, Angst oder Traurigkeit? Konflikte mit dem Partner oder der Partnerin?
Sorgen und Probleme mit dem Kind zuhause, in der Schule oder im Internet?
Hier finden Sie Hilfe: telefonisch, per E-Mail oder auch online!**

RUFEN SIE AN!
(kostenfrei und anonym)

Elterntelefon „Nummer gegen Kummer“: 0800 - 111 0 550
Montag bis Freitag 9 - 17 Uhr, Dienstag und Donnerstag 17 - 19 Uhr

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 0800 - 011 6016
täglich, 24h

TelefonSeelsorge®: 0800 - 111 0 111 oder 0800 - 111 0 222
täglich, 24h

**SCHREIBEN SIE IM CHAT! SCHREIBEN SIE
EINE E-MAIL! (kostenfrei und anonym)**

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: www.hilfetelefon.de

TelefonSeelsorge®: online.telefonseelsorge.de

Bayerischer Hilfefinder in Ihrer Nähe: www.bayern-gegen-gewalt.de

Eine Initiative des

 **Der Kinderschutzbund**
Landesverband Bayern



aufwachsen und lernen

7. Literatur

Literatur für pädagogische Fachkräfte

- AMYNA e. V. (2022): Kinder schützen leicht erklärt! Informationen über sexuellen Missbrauch an Kindern. Informationen für Eltern in Leichter Sprache. Tipps für Eltern von Kindern von 0 – 6 Jahren.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2013): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. Cornelsen Verlag
- Deutsches Institut für Menschenrechte Berlin: Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen
- Eaf bayern: Kinder- und Jugendrechte ernst nehmen und stärken. Grundlagen. Statements. Perspektiven.
- Evangelischer KITA-Verband Bayern (2020): Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes.
- Frisch Sandra (2016): Gewaltfreie Erziehung in der KiTa. Kein Kind darf in der Ecke stehen! Nifbe
- Hofmann Iris, Kruse Michaela: Wir schaffen das gemeinsam – in der KiTa Resilienz stärken. Nifbe
- Keßel Peter: Adulismus in der KiTa. Nifbe
- Kita aktuell spezial (5.2021): Demokratiebildung in der Kita. Carl Link
- Kruse Michaela, Kueß Norbert: Eltern stärken und einbeziehen. Nifbe
- Maywald Jörg (2021): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern und beteiligen. Herder Verlag
- Maywald Jörg (2022): Sexualpädagogik in der Kita. Herder Verlag
- Maywald Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Herder Verlag
- Maywald Jörg: Kinderrechte und Partizipation. Nifbe
- Nentwig-Gesemann Iris Prof. Dr. (2021): Achtung Kinderperspektiven! Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln – Handreichung-. Bertelsmann Stiftung
- Pfeffer Simone (2019): Sozial-emotionale Entwicklung fördern. Wie Kinder in der Gemeinschaft stark werden. Herder Verlag

